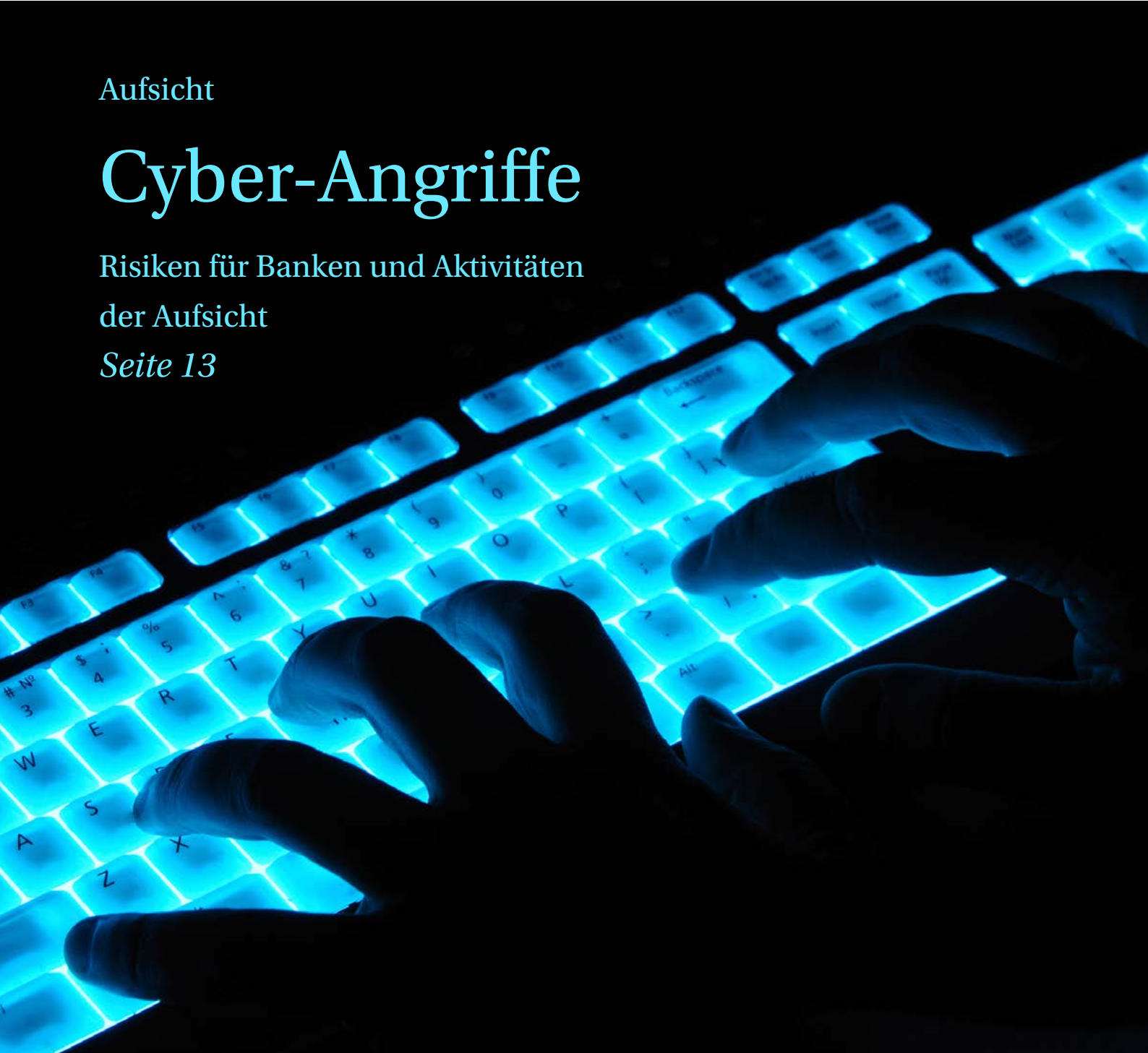


Aufsicht

Cyber-Angriffe

Risiken für Banken und Aktivitäten
der Aufsicht

Seite 13



Lebensversicherung

*Das Lebensversicherungsreformgesetz
aus Verbrauchersicht*

Seite 18

Überweisungslaufzeit

*Viele Verbraucherbeschwerden unbe-
gründet*

Seite 21

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Pfandbriefe **BA**
- 4 Legal Entity Identifier **BA**
- 5 Versicherungsvermittler **VA**
- 5 MVP-Portal **VA**
- 6 Mandatsträger **ÜG**
- 6 Erstversicherer **VA**
- 7 BaFin-Internetseite **ÜG**
- 7 Finanzkonglomerate **ÜG**
- 7 Abwicklung **BA**
- 8 Aufsichtskollegien **BA**
- 8 Kapitalpuffer **BA**
- 9 Überprüfung und Bewertung **BA**
- 9 Zahlungsdienste **BA**
- 10 Offenlegung **BA**
- 10 Risiken **BA**
- 11 Verbriefungen **BA**
- 12 Crowdfunding **WA**
- 12 Hochfrequenzhandel **WA**

13 Aufsicht

- 13 Cyber-Angriffe **BA**
- 18 Lebensversicherung **VA**
- 21 Überweisungslaufzeit **BA**
- 23 Neujahrspresseempfang **ÜG**

26 Verbraucher

- 26 Abwicklung **BA**

27 Bekanntmachungen



Neujahrspresseempfang

Europäische Bankenaufsicht, Verbraucherschutz und Niedrigzinsphase im Fokus. Abschied von Dr. König und Caspari

Seite 23

Agenda

Februar 2015

03.02.

FSB SRC, New York

16.-18.02.

IAIS FSC/TC, TC/IC, ExCo Committee, Basel

23.-25.02.

IOPS Committee Meetings und IOPS/AIOS Seminar, Costa Rica

24./25.02.

EBA BoS, London



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz.
In der Rubrik Verbraucher lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die Zahl ist alarmierend: Nahezu jedes dritte deutsche Unternehmen verzeichnete in den vergangenen Jahren Cyber-Angriffe auf seine IT-Systeme, darunter auch Banken. Den betroffenen Unternehmen entstehen dadurch operationelle und Reputationsrisiken. Der Beitrag [ab Seite 13](#) skizziert die Verwundbarkeit von Instituten durch Cyber-Angriffe und beschreibt die Anforderungen, die die Risiken minimieren sollen.

Eine große Herausforderung für die deutschen Lebensversicherer sind die anhaltend niedrigen Zinsen. Um die Versicherten zu schützen und die Leistungsfähigkeit der Unternehmen zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber das Lebensversicherungsreformgesetz geschaffen. Der Beitrag [ab Seite 18](#) erläutert wesentliche Neuerungen und die wichtigsten Änderungen für Verbraucher. Schon jetzt hat die BaFin dazu erste Erkenntnisse aus der Missstandsaufsicht, auf die der Beitrag ebenfalls eingeht.

Ein wichtiges Thema für Verbraucher sind auch die Überweisungslaufzeiten bei Banken. Immer wieder beschwerten sich Bankkunden bei der BaFin, weil sie der Meinung sind, dass ihre Überweisung nicht fristgerecht ausgeführt wurde. Der Beitrag [ab Seite 21](#) erklärt anhand von Beispielen aus der Praxis, wie die Regelungen zu verstehen sind.

Zu guter Letzt noch ein Hinweis in eigener Sache: Die BaFin befragt derzeit die Nutzer ihrer Internetseite, wie sie diese beurteilen und welche Themen sie besonders interessieren. Nehmen Sie sich einige Minuten Zeit und füllen Sie die [Umfrage](#) aus. So helfen Sie uns, die Internetseite noch stärker auf Ihre Bedürfnisse auszurichten.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin der Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
der BaFin*

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



Pfandbriefe

Allgemeinverfügung zur Deckung durch Forderungen gegen deutsche Kreditinstitute

BA Die BaFin hat eine Allgemeinverfügung erlassen, die es ermöglicht, auch Forderungen gegen deutsche Kreditinstitute mit der Bonitätsstufe 2 zur Deckung nach dem Pfandbriefgesetz zu nutzen. Dies soll vermeiden, dass es zu einer Konzentration der Schuldner auf wenige Banken kommt. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Allgemeinverfügung finden Sie unter:

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Verfügungen](#)

Legal Entity Identifier

BaFin veröffentlicht Rundschreiben für Kreditinstitute und Finanzholdinggesellschaften

BA Die BaFin hat ein Rundschreiben veröffentlicht, das CRR-Kreditinstitute¹ sowie Finanzholdinggesellschaften und bestimmte gemischte Finanzholdinggesellschaften dazu auffordert, bis Ende Februar 2015 einen Legal Entity Identifier (LEI, siehe Infokasten [Seite 5](#)) zu erwerben und ihn der Deutschen Bundesbank mitzuteilen. Die Pflicht zum Erwerb eines LEI soll auch in der geplanten Novelle der Anzeigenverordnung festgeschrieben werden.

¹ CRR = Capital Requirements Regulation (Eigenmittelverordnung).

Definition

LEI

Ein LEI ist eine alphanummerische Kennung, mit der ein Rechtsträger weltweit eindeutig identifiziert werden kann. Ein solcher LEI kann bei jeder Vergabestelle beantragt werden, die vom Aufsichtskomitee für das LEI-System, dem Legal Entity Identifier Regulatory Oversight Committee ([LEI ROC](#)), anerkannt worden ist (siehe [BaFinJournal August 2014](#)).

Nach einem [Beschluss](#) der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 2. Juli 2014 müssen die nationalen Aufsichtsbehörden die Unternehmen, deren Daten sie im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM (Single Supervisory Mechanism) an die EZB übermitteln, durch den LEI identifizieren. Das betrifft auch die weniger bedeutenden Institute, welche weiter durch die national zuständigen Behörden beaufsichtigt werden.

Daher müssen alle Rechtsträger, die beaufsichtigte Unternehmen im Sinne der [SSM-Rahmenverordnung](#) sind, einen LEI erwerben und ihn bis zum 28. Februar 2015 der Deutschen Bundesbank melden. Unternehmen, die bereits über einen LEI verfügen, der der Deutschen Bundesbank bekannt ist, müssen nichts weiter unternehmen. ■

Versicherungsvermittler

BaFin ändert Rundschreiben

VA Die BaFin hat ein neues [Vermittlerrundschreiben](#) veröffentlicht. Es ersetzt das Rundschreiben 9/2007 (VA) und konkretisiert die gesetzlichen Anforderungen zur Zusammenarbeit von Versicherungsunternehmen mit Vermittlern, insbesondere nach § 80 Versicherungsaufsichtsgesetz ([VAG](#)).

Hintergrund für die Änderung des Rundschreibens waren nicht gesetzgeberische Vorgaben, sondern vielmehr die Notwendigkeit, vertriebliche Aktivitäten verstärkt in das Risikomanagement und die Geschäftsorganisation der Versicherungsunternehmen einzubinden. Ein Beispiel ist der Umgang der Versicherer mit so genannten Tippgebern. ■

MVP-Portal

Neues Fachverfahren für Meldungen zu Solvency II

VA In Kürze wird die BaFin in ihrem [MVP-Portal](#) ein weiteres Fachverfahren für die Berichterstattung an die Versicherungsaufsicht in Betrieb nehmen: „Versicherungsaufsicht – Solvency II“. Das Testverfahren [„TEST: Meldewesen VA – Solvency II“](#) wird dann auf den Namen [„TEST: Versicherungsaufsicht – Solvency II“](#) umgestellt.

Über das neue Fachverfahren nimmt die BaFin elektronische Meldungen im Rahmen des Solvency-II-Berichtswesens entgegen, darunter auch die Meldungen, die die [Vorbereitungsleitlinien](#) der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA für 2015 vorsehen. Über das Fachverfahren können die Versicherer sowohl quantitative Solvency-II-Meldungen abgeben, die so genannten quantitativen Reporting Templates im Format XBRL, als auch narrative Solvency-II-Meldungen, wie etwa den Bericht zur eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ORSA (Own Risk and Solvency Assessment), den regulären Bericht an die Aufsicht (Regular Supervisory Report – RSR) und den Bericht zur Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report – SFCR). Die Berichte sind im pdf-Format einzureichen.

Registrierung, Anmeldung und Einreichung

Die BaFin hat im MVP-Portal ein [Informationsblatt](#) zum neuen Fachverfahren bereitgestellt, das die Unternehmen vor ihrer ersten Meldung unbedingt beachten sollten. Es erläutert, wie sie sich für das MVP-Portal registrieren und zu dem Fachverfahren anmelden können und wie sie die Meldungen korrekt einreichen.

Parallel dazu wird es auch künftig das Fachverfahren „Versicherungsaufsicht“ geben. Existierende Meldeberechtigungen für dieses Fachverfahren wird die BaFin für den oder die jeweiligen Haftungsgeber automatisch auf das Fachverfahren „Versicherungsaufsicht – Solvency II“ ausdehnen. Sie wird die betroffenen Melder hierüber per E-Mail informieren. Sie müssen das neue Fachverfahren „Versicherungsaufsicht – Solvency II“ nicht gesondert beantragen. Dies gilt auch für die Test-Fachverfahren, die am Präfix „TEST:“ zu erkennen sind. Meldeberechtigungen für neue Melder und/oder Haftungsgeber müssen jedoch mittels elektronischen und schriftlichen Antrags regulär beantragt werden.

Vorgaben für quantitative Meldungen

Für quantitative Solvency-II-Meldungen in XBRL erwartet die BaFin, dass die Unternehmen die Version der Solvency-II-Taxonomie verwenden, die für den jeweiligen Berichtszeitraum gilt. Für Meldungen auf Basis der Vorbereitungsleitlinien ist dies derzeit die Version 1.5.2.b. Welche Version jeweils gilt, ist auf der [Internetseite](#) von EIOPA veröffentlicht.

Ansprechpartner

Fachliche Fragen zum Inhalt und zur Plausibilität von Solvency-II-Meldungen beantworten die für das jeweilige Unternehmen zuständigen Aufseher. Fachliche Fragen zum Registrierungs-, Beantragungs- und Meldeprozess sowie allgemeine Fragen zu Meldeformaten des Verfahrens „Versicherungsaufsicht – Solvency II“ sind an die E-Mail-Adresse Fachlicher-Support-VA@BaFin.de zu richten. Für technische Fragen und Probleme steht die E-Mail-Adresse mvp-support@bafin.de zur Verfügung. ■

Mandatsträger

BaFin konsultiert überarbeitete Merkblätter für Geschäftsleiter sowie Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

ÜG Die BaFin hat zwei Merkblätter zur [Konsultation](#) gestellt: das Merkblatt zur Prüfung der fachlichen Eignung, Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit von Geschäftsleitern und das Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen. Die BaFin hat die zuletzt 2012

beziehungsweise 2013 veröffentlichten Merkblätter (siehe [BaFinJournal März 2013](#)) umfassend überarbeitet und aktualisiert. Stellungnahmen nimmt sie unter Konsultation-01-15@bafin.de oder per Post bis zum 17. Februar 2015 entgegen.

Schwerpunkt der Neufassung sind die umfangreichen Änderungen im Kreditwesengesetz (**KWG**), die Anfang 2014 aufgrund von Vorgaben der europäischen Eigenmittel-Richtlinie **CRD IV** (Capital Requirements Directive IV) in Kraft getreten sind. Weiterhin beschreiben die Merkblätter erstmals die Anforderungen, die für Geschäftsleiter und Mitglieder von Aufsichtsorganen im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs (**KAGB**) gelten.

Insbesondere aufgrund der neuen Anforderungen an die Mandatsträger im KWG und der unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben zu Mehrfachmandaten wird es künftig getrennte Merkblätter für den Geltungsbereich des KWG, des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (**ZAG**) und des KAGB zum einen und für den Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes (**VAG**) zum anderen geben. Für alle Aufsichtsgesetze gibt die BaFin in den Merkblättern Hinweise zum Anzeigeverfahren und zu ihrer Verwaltungspraxis. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter: www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#) » [Konsultationen](#)

Erstversicherer

Textteil zur Statistik 2012 veröffentlicht

VA Die BaFin hat nun die komplette [Statistik](#) über Stand und Entwicklung der deutschen Erstversicherer und Pensionsfonds 2013 veröffentlicht. Darin erläutert sie die Entwicklung der Versicherungswirtschaft im Berichtsjahr.

Den [Tabellenteil](#) hatte die BaFin bereits Ende 2014 veröffentlicht (siehe [BaFinJournal Dezember 2014](#)). Er umfasst auch Statistiken über Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemein-

schaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die für die Tätigkeit in Deutschland einer Zulassung bedürfen.

Die Statistik ist auch in gedruckter Fassung erhältlich und kann über uwe.schaefer@bafin.de oder unter der Telefonnummer 0228 4108 7582 bestellt werden. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Statistik finden Sie unter:

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)

» [Statistiken](#)

BaFin-Internetseite

Umfrage unter Nutzern

ÜG Die BaFin führt derzeit eine Umfrage unter den Nutzern ihrer Internetseite durch. Monatlich hat die Seite über 450.000 Besucher – ein guter Grund, sie stetig zu verbessern. Bitte nehmen Sie sich etwa drei Minuten Zeit und beantworten Sie einige Fragen dazu, wie Sie die Internetseite beurteilen, welche Themen Sie besonders interessieren und ob Sie uns weitere Anregungen geben möchten. So helfen Sie uns, die Webseite noch stärker auf Ihre Bedürfnisse auszurichten. ■

Internationale Meldungen

Finanzkonglomerate

Technische Standards zu Risikokonzentration und gruppeninternen Transaktionen

ÜG Der Gemeinsame Ausschuss der drei Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA hat Technische Regulierungsstandards zur Konzentration von Risiken und gruppeninternen Transaktionen innerhalb von Finanzkonglomeraten veröffentlicht. Der Entwurf war im Herbst konsultiert worden (siehe

BaFinJournal August 2014) und liegt nun der Europäischen Kommission zur Billigung vor.

Die Standards sollen die Aufsicht über Finanzkonglomerate, wie sie die Finanzkonglomerate-Richtlinie vorsieht, konsistenter gestalten. Insbesondere stellen sie klar, welches Maß an Risikokonzentration und welche gruppeninternen Transaktionen als signifikant im Sinne der Richtlinie gelten, und ermöglichen es den Koordinatoren der Finanzkonglomerate, aufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen. ■

Abwicklung

EBA veröffentlicht Technische Regulierungsstandards und Leitlinien. Konsultation zu Informationen für Abwicklungspläne

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen Technischen Regulierungsstandard zur Abwicklungsplanung und Prüfung der Abwicklungsfähigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen veröffentlicht und an die Europäische Kommission weitergeleitet. Nach Veröffentlichung durch die Kommission wird der Standard in allen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar gelten, bedarf also keiner nationalen Umsetzung.

Außerdem hat die EBA Leitlinien veröffentlicht, die sich mit den Maßnahmen befassen, die Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit von Banken reduzieren oder beseitigen sollen. Sie gelten nicht unmittelbar, sondern sind von den zuständigen nationalen Behörden umzusetzen. Zu diesem Zweck enthält § 59 Absatz 10 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) eine Rechtsverordnungsermächtigung, die das Bundesministerium der Finanzen auf die Abwicklungsbehörde übertragen kann.

Die EBA hat darüber hinaus einen Technischen Durchführungsstandard zur Konsultation veröffentlicht, der Formulare für die Abfrage von Informationen beim Institut enthält, die zur Erstellung eines Abwicklungsplans durch die Abwicklungsbehörde erforderlich sind. Zudem wird der Standard regeln, wie die Kooperation zwischen Aufsichts- und Abwicklungsbehörde erfolgen soll, wenn die für die Abwicklungsplanung erforderlichen Informationen bereits bei der Aufsichtsbehörde vorliegen. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 14. April 2015. ■



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

EBA	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>
CEBS	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>

weise der Kollegien festlegt und Verfahrensregelungen enthält. Im Anhang des Durchführungsstandards findet sich ein Mapping-Formular, in dem die Struktur der beaufsichtigten Bankengruppe zu erfassen ist. Es dient unter anderem dazu festzustellen, aus welchen Aufsichtsbehörden sich das Kollegium zusammensetzen muss. Ferner enthält der Anhang ein Formular für die Vereinbarung über die schriftliche Koordination und Kooperation. Die Kollegien müssen beide Formulare ausfüllen.

Die Standards orientieren sich an den Leitlinien zur operativen Funktionsweise von Kollegien, die das Committee of European Banking Supervisors CEBS veröffentlicht hatte, das Vorgängergremium der EBA. Teilweise gehen sie aber auch darüber hinaus. Innerhalb des Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus SSM (Single Supervisory Mechanism) spielen die neuen Standards zwar keine Rolle; wohl aber für die Zusammenarbeit der Europäischen Zentralbank (EZB) mit Staaten, die nicht am SSM teilnehmen, und für die Kollegien für die weniger signifikanten Institute, da die EZB diese nicht beaufsichtigt.

Die Standards regeln die Einrichtung von Kollegien sowie die Zusammenarbeit bei der gewöhnlichen Aufsicht und in Notfallsituationen. Diese drei Themenkomplexe werden zum einen für solche Kollegien geregelt, bei denen die Aufsichtsbehörden Tochterinstitute beaufsichtigen, zum anderen für Kollegien, an denen nur Aufsichtsbehörden teilnehmen, die bedeutende Zweigniederlassungen beaufsichtigen. ■

Kapitalpuffer

EBA setzt Empfehlung zur Kapitalerhaltung außer Kraft

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihre Empfehlung zur Kapitalerhaltung außer Kraft gesetzt. Ziel der Empfehlung war es, die Kapitalbasis der europäischen Institute zu stärken, die an der Rekapitalisierungsumfrage teilgenommen haben, und sie so auf die neuen Kapitalanforderungen der europäischen Eigenmittel-Richtlinie CRD IV (Capital Requirements Directive IV) und -Verordnung CRR (Capital Requirements Regulation) vorzubereiten. Da dieses Ziel erreicht ist, hat die EBA die Empfehlung nun zurückgenommen.

Aufsichtskollegien

EBA veröffentlicht Technische Standards

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Technische Standards veröffentlicht, die die Zusammenarbeit in den europäischen Aufsichtskollegien regeln. Es handelt sich um einen Technischen Regulierungsstandard, der die Tätigkeit der Aufsichtskollegien präzisiert, und um einen Technischen Durchführungsstandard, der die praktische Arbeits-

Sie richtete sich an die nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb der Europäischen Union und sah vor, dass anstelle der Kapitalquote von 9 Prozent (Core Tier 1 – CT1) nach EBA-Definition, die von den an der Rekapitalisierungsumfrage teilnehmenden Instituten per Stichtag 30. Juni 2012 auszuweisen war, ein nomineller CT1-Kapitalbetrag vorzuhalten ist. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollten nach der Empfehlung sicherstellen, dass die betreffenden Institute den (absoluten) Kapitalbetrag, den sie zur Einhaltung der CT1-Kapitalquote gemäß EBA-Definition per Stichtag 30. Juni 2012 benötigten, dauerhaft vorhalten.

In Deutschland galt die Empfehlung für zwölf Institute. Die Einhaltung der Empfehlung wurde zum 30. Juni und zum 31. Dezember 2013 überprüft. Von den insgesamt 56 europäischen Instituten, die unter die Empfehlung fallen, erhielten zwölf Institute eine Befreiung (Waiver). 38 der verbleibenden 44 Institute wiesen zum 31. Dezember 2013 eine CET1-Quote (Common Equity Tier 1) von über 7 Prozent aus. ■

Überprüfung und Bewertung

EBA veröffentlicht Leitlinien für Aufsichtsbehörden

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Leitlinien für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) veröffentlicht. Damit macht sie die Beurteilungsmaßstäbe europäischer Bankenaufsichtsbehörden erstmals einer breiten Öffentlichkeit zugänglich. Ziel der Leitlinien ist es, die Qualität des SREP zu verbessern und in den Mitgliedstaaten der EU eine konsistente Aufsichtskultur zu schaffen.

Die Leitlinien stellen keine Mindeststandards dar, tragen jedoch dem Grundsatz der Proportionalität Rechnung. Sie wenden sich an die Bankenaufsichtsbehörden, einschließlich des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM (Single Supervisory Mechanism), und sind Teil des einheitlichen europäischen Regelbuchs (Single Rule Book). Mit Ausnahme der Berei-

che Kapital- und Liquiditätsbedarf sind die Leitlinien ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden.

Die Vorgaben für die Zusammensetzung des SREP-Kapitals sollen spätestens zum 1. Januar 2019 angewendet werden. Bei der Beurteilung des Liquiditätsbedarfs ist unter anderem die strukturelle Refinanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR) zu beachten, die der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS Ende 2014 neu kalibriert hat und die ab 2018 einzuhalten ist. Die NSFR wird voraussichtlich in das europäische Recht übernommen werden.

Ganzheitlicher Ansatz

Die SREP-Leitlinien verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz. Kernelemente sind die Beurteilung von Schlüsselindikatoren, Maßstäbe für die Analyse des Geschäftsmodells, die Beurteilung der Internen Governance und Kontrollen, Kapitalrisiken und Liquiditätsrisiken sowie die Quantifizierung des Kapitalbedarfs und des Liquiditätsbedarfs. Die Einbeziehung von Liquiditätsthemen und vor allem die Quantifizierung des Kapital- und Liquiditätsbedarfs sind zugleich die entscheidenden Neuerungen im SREP: Die Aufsichtsbehörden sollen künftig selbst eine quantitative Einschätzung vornehmen. Zudem soll jede Beurteilung mit einem Scoring abschließen, das dann in die Gesamtnote einfließt.

Daneben enthalten die SREP-Leitlinien Definitionen und Ausführungen zur Proportionalität, zu aufsichtlichen Maßnahmen und zu grenzüberschreitenden Gruppen. ■

Zahlungsdienste

EBA-Leitlinien zur Sicherheit von Zahlungen im Internet

BA Vor dem Hintergrund steigender Betrugszahlen und der wachsenden Bedrohung durch Hacker und andere Kriminelle im Internet-Zahlungsverkehr hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA Leitlinien zur Sicherheit von Internetzahlungen veröffentlicht. Sie basieren auf den Empfehlungen, die die Europäische Zentralbank Anfang 2013 herausgegeben hatte (siehe Beitrag „Zahlungsdiensterichtlinie II“, BaFinJournal Juni 2014). Ziel ist es, die Sicherheit von Internetzahlungen im Massenverkehr zu verbessern.



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien finden Sie unter:

www.eba.europa.eu



Hinweis

Cyber-Angriffe

Mehr zum Thema erfahren Sie im Beitrag „Cyber-Angriffe“ [ab Seite 13](#).

Die nationalen europäischen Aufsichtsbehörden müssen die Leitlinien bis zum 1. August 2015 umsetzen. Die BaFin wird dazu ein Rundschreiben veröffentlichen.

Täter immer professioneller

In den letzten Jahren hat nicht nur die Zahl der Betrugsfälle im Internet-Zahlungsverkehr immer weiter zugenommen, sondern auch die Professionalität der Täter. Fachleute sprechen bereits von einer Hacker-Industrie, die sich etabliert habe und die es insbesondere auf die IT-Systeme von Zahlungsdienstleistern, aber auch auf die Endgeräte der Kunden und Händler abgesehen habe.

Die Leitlinien stellen daher Anforderungen an die Steuerung und Kontrolle von Risiken im Online-Zahlungsverkehr und geben weitere Sicherheitsmaßnahmen vor, die die Zahlungsdienstleister zu ergreifen haben. Zudem enthalten die Leitlinien Vorgaben für die Kommunikation der Zahlungsdienstleister mit ihren Kunden und deren Sensibilisierung.

Authentifizierung der Kunden

Um unberechtigte Transaktionen zu verhindern, sehen die Leitlinien insbesondere eine starke Authentifizierung der Kunden vor. Diese hat vor dem Auslösen einer Zahlung zu erfolgen. Der Kunde soll die Zahlung demnach durch zwei Authentifizierungsmerkmale legitimieren. Diese können sich aus dem Besitz eines Gegenstands ergeben, zum Beispiel einer Chipkarte, aus dem Wissen des Kunden, etwa der PIN, oder aus einer biometrischen Eigenschaft des Kunden, beispielsweise seinem Fingerabdruck.

Die Leitlinien verpflichten die Zahlungsdienstleister außerdem unter anderem, ihre Kunden umfassend über die sichere Nutzung des Zahlungsdienstes

aufzuklären, sie vor neuen Sicherheitsrisiken zu warnen, die Betreuung der Kunden sicherzustellen und Kundens Schulungen zum Thema anzubieten. ■

Offenlegung

EBA-Leitlinien zu Wesentlichkeit, Geschäftsgeheimnis und Vertraulichkeit

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat [Leitlinien](#) veröffentlicht, die die Offenlegungsvorschriften für Banken in der EU konkretisieren. Sie regeln die Anwendung des Kriteriums der Wesentlichkeit und des Geschäftsgeheimnisses beziehungsweise der Vertraulichkeit und enthalten Vorgaben zur Prüfung des Erfordernisses einer häufigeren Offenlegung nach den Artikeln 432 und 433 der europäischen Eigenmittel-Verordnung [CRR](#) (Capital Requirements Regulation).

Die Leitlinien sehen einheitliche, aber dennoch flexible Rahmenbedingungen für die Prozesse und Kriterien zur Nutzung der Ausnahmen von der Offenlegung vor sowie zur Bestimmung der Notwendigkeit einer unterjährigen Offenlegung. Institute, die Informationen aufgrund einer Ausnahmeregelung nicht offenlegen, sollen den Leitlinien zufolge die Gründe für die Ausnahme veröffentlichen sowie, wenn möglich, auch allgemeinere Informationen.

Verschiedene Analysen der EBA hatten offenbart, dass bei der Offenlegungspraxis der Institute erhebliche Unterschiede bestehen. ■

Risiken

Risk-Dashboard der EBA: Gemischtes Bild bei deutschen Banken

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihr [Risk-Dashboard](#) für das dritte Quartal 2014 veröffentlicht. Es basiert auf den Daten von insgesamt 53 europäischen Banken des zweiten Quartals 2014.

Solvenz und Bilanzstruktur

Die sieben deutschen Institute verfügen aus risikoorientierter Sicht über eine vergleichsweise gute



Linkempfehlung zum Thema

Das Risk-Dashboard finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Eigenkapital-Ausstattung: Im Bereich Solvenz erreichen sie bei den Schlüsselrisikoindikatoren (Key-Risk-Indicators – KRIs) überdurchschnittliche Werte, vor allem bei der Kernkapitalquote (Tier 1) und der harten Kernkapitalquote (Core Tier 1). Länder wie Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien bleiben hier hinter Deutschland zurück.

Bei einigen Indikatoren aus dem Bereich der nicht-risikoorientierten Bilanzstruktur wie dem Verhältnis der Schulden zum Eigenkapital sowie der Verschuldungsquote (Leverage-Ratio) nach EBA-Definition deuten die deutschen Ergebnisse hingegen eher auf eine schwache Eigenkapitalausstattung hin.

Das unterschiedliche Abschneiden bei Solvenz und Bilanzstruktur könnte sich dadurch erklären lassen, dass die Schwelle, die in Deutschland für den Austritt aus dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) aufsichtlich vorgegeben ist, mit 92 Prozent vergleichsweise hoch ist. Die Institute überführen daher den wesentlichen Teil ihrer Aktiva in den IRB-Ansatz. Hier dürfen im Vergleich zum Standardansatz tendenziell niedrigere Risikogewichte angesetzt werden.

Kreditrisiko, Qualität der Aktiva und Profitabilität

Bei mehreren Indikatoren des Bereichs Kreditrisiko und Qualität der Aktiva befinden sich die deutschen Banken am unteren Rand der Verteilung: beim Verhältnis der wertberechtigten und überfälligen Kredite (mehr als 90 Tage) zu den Krediten insgesamt, bei den wertberechtigten finanziellen Vermögenswerten im Verhältnis zu den gesamten Vermögenswerten und bei den Wertberichtigungen auf finanzielle Vermögenswerte im Verhältnis zum operativen Gewinn. Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien weisen hier zum Teil deutlich höhere Werte aus. Diese relativ niedrigen Werte im Zusammenhang mit Wertberichtigungen dürften darauf zurückzuführen sein, dass die Konjunktur in Deutschland vergleichsweise robust ist und somit weniger Wertberichtigungen gebildet werden müssen als in EU-Staaten mit schwächerer wirtschaftlicher Entwicklung.

Hingegen weisen die deutschen Banken beim Bereich Profitabilität beim Verhältnis der administrativen Aufwendungen zum Nettogesamtertrag den höchsten Wert aus.

Hintergrund

Das Risk-Dashboard der EBA zeigt seit September 2011 vierteljährlich die wichtigsten Risiken und Anfälligkeiten des Bankensektors in der Europäischen Union an. Es beobachtet die Entwicklung von Schlüsselrisikoindikatoren aus fünf Kernbereichen: Solvabilität, Kreditrisiko und Qualität der Aktiva, Profitabilität, Bilanzstruktur und jährliche Veränderungsraten. Seit Ende 2013 ist es öffentlich zugänglich (siehe [BaFinJournal Dezember 2013](#)).

Die EBA hat für die Erstellung des Risk-Dashboards des zweiten Quartals 2014 KRIs für 53 Banken berechnet, darunter sieben deutsche Institute: Deutsche Bank AG, Commerzbank AG, Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Bayerische Landesbank, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG, Hypo Real Estate Holding AG und Landesbank Baden-Württemberg. Im September 2014 wurde das Institutssample auf insgesamt 192 europäische Banken ausgeweitet, davon 20 aus Deutschland. Beim nächsten Risk-Dashboard werden darum auch folgende deutsche Institute berücksichtigt: die Aareal Bank AG, die DekaBank Deutsche Girozentrale, die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, die Hamburger Sparkasse AG, die HSH Nordbank AG, die Landesbank Berlin AG, die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, die Landeskreditbank Baden-Württemberg, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Münchener Hypothekenbank, die NRW.Bank, VW Financial Services und die Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank. ■

Verbriefungen

EBA-Stellungnahme zur Verbesserung der Funktionsweise des Marktes

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat eine [Stellungnahme](#) veröffentlicht, in der sie Maßnahmen benennt, die aus ihrer Sicht die Funktionsweise des Verbriefungsmarktes verbessern könnten. Grundlage ist ein umfassender [Bericht](#) zu

Selbstbehalt, Sorgfaltspflichten und Offenlegung im Verbriefungsmarkt, den die EBA zeitgleich publiziert hat. Zum einen kommt sie damit ihrer Pflicht nach, der Europäischen Kommission jährlich zu berichten, welche Maßnahmen die zuständigen Behörden getroffen haben, um die Einhaltung der Bestimmungen für Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken nach Teil 5 der europäischen Eigenmittel-Verordnung CRR (Capital Requirements Regulation) sicherzustellen. Zum anderen dient der Bericht der Beantwortung der Frage, wie diese Bestimmungen vor dem Hintergrund der internationalen Marktentwicklung angewandt werden und wie wirksam sie sind. Die Europäische Kommission hatte eine entsprechende Bitte um Stellungnahme an die EBA gerichtet.

Die EBA kommt zu dem Ergebnis, dass die zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um die Einhaltung der Anforderungen nach Teil 5 der CRR sicherzustellen, und stuft die verschiedenen Bestandteile dieser Anforderungen grundsätzlich als geeignet ein. Sie schlägt jedoch vor, in bestimmten Bereichen die aktuellen europäischen Regelungen zu ändern oder zu ergänzen, um die Funktionsweise des Verbriefungsmarkts weiter zu verbessern. Die EBA empfiehlt zum Beispiel, den Originator, Sponsor oder ursprünglichen Kreditgeber einer Verbriefungstransaktion direkt zu verpflichten, während der gesamten Laufzeit einen materiellen Nettoanteil im Sinne von Artikel 405 Absatz 1 der CRR zu übernehmen. Die aktuellen Anforderungen zum Selbstbehalt nach CRR richten sich hingegen ausschließlich an Institute, die als Anleger in Verbriefungen agieren, und verbieten diesen, in Verbriefungspositionen ohne entsprechenden Selbstbehalt durch den Originator, Sponsor oder ursprünglichen Kreditgeber zu investieren. ■



Links zum Thema

Stellungnahme der EBA

www.eba.europa.eu

Bericht der EBA

www.eba.europa.eu

Crowdfunding

ESMA veröffentlicht Stellungnahme

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat eine Stellungnahme und einen Hinweis zum Thema Crowdfunding veröffentlicht.

Die Stellungnahme richtet sich an die nationalen Aufsichtsbehörden. ESMA führt darin alle europäischen Vorschriften auf, die derzeit für die Regulierung von Crowdfunding in Betracht kommen. Dazu gehören beispielsweise die Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II), die Prospektrichtlinie und die Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers Directive – AIFMD).

Der Hinweis ist für die EU-Kommission bestimmt. ESMA wirft darin Fragen der aufsichtsrechtlichen Konvergenz auf und geht darauf ein, wie derzeit in den Mitgliedsländern mit dem Thema umgegangen wird. ■

Hochfrequenzhandel

ESMA analysiert europäische Aktienmärkte

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat einen ökonomischen Bericht zum Hochfrequenzhandel auf europäischen Aktienmärkten veröffentlicht. Der Bericht gibt erstmals einen Überblick über Handelsaktivitäten von Hochfrequenzhändlern an verschiedenen Börsen und Multilateralen Handelssystemen (Multilateral Trading-Facilities – MTFs) in Europa. Darüber hinaus diskutiert der Bericht unterschiedliche Methoden zur Definition und Identifizierung von Hochfrequenzhandel.

ESMA kommt in dem Bericht zu dem Ergebnis, dass der Hochfrequenzhandel an den untersuchten europäischen Handelsplätzen durchschnittlich zwischen 24 und 43 Prozent des Aktienhandels ausmacht, je nach der bei der Analyse verwendeten Methode und Definition. Der Bericht zeigt auch, dass die Intensität des Hochfrequenzhandels bei den einzelnen Handelsplätzen und Aktientiteln sehr heterogen ausfällt. ■

Cyber-Angriffe

Risiken für Banken und Aktivitäten der Aufsicht



BA Fast jedes dritte deutsche Unternehmen verzeichnete dem IT-Branchenverband Bitkom zufolge in den vergangenen Jahren Cyber-Angriffe auf seine IT-Systeme, darunter auch Banken. Den angegriffenen Unternehmen entstehen durch solche Angriffe operationelle und Reputationsrisiken. Die Datenverarbeitung der Banken und damit ihr Geschäft können sie in besonderem Maße schädigen, denn Angriffe auf ihre IT-Systeme gefährden die Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität der Daten.

Diese Risiken gefährden darüber hinaus die Ziele der Prinzipien für eine effektive Risikodaten-Aggregation und Risikoberichterstattung von 2013, mit

denen der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS (Basel Committee on Banking Supervision) die Bedeutung der Verarbeitung von Risikodaten durch IT-Systeme hervorgehoben hatte. Er stellt darin umfangreiche neue Anforderungen an die Informationstechnik und die Datenarchitekturen in der Kreditwirtschaft, weil diese in der Finanzkrise nicht dazu in der Lage waren, die Geschäftsleitungen und das Risikomanagement angemessen zu unterstützen. Die Daten müssen demnach jederzeit flexibel, schnell und verlässlich zur Verfügung stehen.

Cyberangriffe betreffen nicht nur die Kreditwirtschaft (siehe Infokasten „Beispiele für Cyber-Angriffe“, Seite 16), sondern alle Branchen. Die Bundesregierung

hat daher den Entwurf für ein IT-Sicherheitsgesetz beschlossen, welches die IT-Sicherheit aller kritischen Infrastrukturen verbessern soll. Die deutsche Bankenaufsicht stellt bereits seit 2006 im Rundschreiben Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk), das sie zuletzt Ende 2012 aktualisiert hat, Anforderungen an das IT-Sicherheitsmanagement der Institute.

Der vorliegende Beitrag skizziert die Verwundbarkeit von Instituten durch Cyber-Angriffe und beschreibt die Anforderungen, die die Risiken minimieren sollen. Er schließt damit an einen früheren Artikel zu den Erwartungen der Bankenaufsicht an die IT-Sicherheit der Institute an (siehe BaFinJournal November 2013).

Angriffsziele im Bankgeschäft

Die Informationsverarbeitung nimmt im Bankgeschäft eine herausragende Rolle ein. Fast alle Bankprozesse werden automatisiert durch Anwendungssysteme umgesetzt oder gesteuert. Für Angreifer, gleich welcher Motivation, stellen die Daten und die Funktionalität der Anwendungen lohnende Ziele dar.

Da die wesentlichen Funktionen von Instituten auf der Kommunikation mit anderen Banken und mit ihren Kunden basieren, können ihre IT-Systeme nicht von öffentlichen Netzen abgekoppelt werden. Daher gilt es, bestimmte Systeme besonders zu schützen (siehe Infokasten „Wichtige Angriffsziele bei Banken“).

Office-Systeme und Unternehmensnetzwerke

Institute entwickeln und operationalisieren ihre Strategien mithilfe von Office-Systemen. Sehr viele Management-Entscheidungen werden auf der Basis von Office- und E-Mail-Dokumenten getroffen und dokumentiert. Angreifer können somit das zukünftige Geschäftsverhalten eines Instituts nachvollziehen und diese Information zum eigenen Vorteil nutzen.

E-Mail-Systeme sind zudem relativ leichte Angriffsziele, die auch den Einbruch in Unternehmensnetzwerke ermöglichen. In diesem Kontext besteht insbesondere die Gefahr, dass Angreifer in die Geschäfts- und Risikostrategie Einsicht erhalten oder in Dokumente, die der Planung und Umsetzung dieser Strategien dienen. Angreifer können zudem Berichte manipulieren.



Auf einen Blick

Wichtige Angriffsziele bei Banken

- Office- und E-Mail-Systeme
- Unternehmensnetzwerke
- Datenbanken und Dateien
- Buchführende IT-Systeme
- Vorgelagerte Anwendungen
- Steuerungs- und Controlling-Anwendungen
- Anwendungen für Risikomanagement und Risikoberichterstattung
- Zahlungsverkehrssysteme
- Handelssysteme
- Schnittstellen zu Kunden und Geschäftspartnern, beispielsweise Web-Anwendungen

Buchführende Systeme und vorgelagerte Anwendungen

Die Papierform ist für zahlreiche Vorgänge unüblich geworden. Bei den meisten Instituten sind die kaufmännischen Bücher wie das Handels- und das Anlagebuch nur noch in elektronischer Form vorhanden, ebenso zahlreiche andere Dokumente. Die Verwaltung der Konten und Depots einschließlich aller Transaktionen geschieht automatisch, das Gleiche gilt für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften. Sind Angreifer auf diese Ebene vorgedrungen, so können sie Kontobewegungen und Depotbestände verändern. Zwar erzeugen die Institute in der Regel von den Buchungsdaten Backups, indem sie sie zusätzlich an anderer Stelle speichern. Je nach Dauer des Angriffs sind die Backup-Daten aber meist wertlos, weil sie in der Regel als Abzüge der operativ genutzten Datenbestände erzeugt werden. Somit besteht ein verschärftes Risiko, dass Geschäftsunterlagen weitgehend manipuliert werden.

Direkte Angriffe auf die buchführenden IT-Systeme sind jedoch nicht notwendig, um Schaden anzurichten. Denn alle Transaktionen werden durch

vorgelagerte Systeme veranlasst und können über diese auch eingesehen werden. Die Geschäftsprozesse werden zudem in den meisten Instituten durch IT-Anwendungen umgesetzt, die nicht nur die Aktivitäten steuern und Kennzahlen generieren, sondern auch Kontrollen veranlassen. Die einzelnen Aktivitäten und Kontrollen der Geschäftsprozesse werden hier durch eine „Geschäftslogik“ automatisch veranlasst oder zumindest teilweise automatisiert ausgeführt und zudem kommunikativ verknüpft. Die Geschäftslogik ist in Anwendungen, die als Workflows bezeichnet werden, hinterlegt und trifft zahlreiche Entscheidungen weitgehend autonom.

Systeme für Banksteuerung und Risikomanagement

Banksteuerung und Risikomanagement erfolgen über eigene Systeme, welche Abzüge der Buchungsdaten (Data-Warehouses) analysieren. Auch hier reicht eine Manipulation der vorgelagerten IT-Systeme, um Daten auszuspähen oder die Risiko- oder Steuerungsdaten zu manipulieren.

Greifen Hacker diese Systeme an, können sie die geschäftliche Situation des Hauses ganz oder in Teilen nachvollziehen. Auch durch die Manipulation von Risiko- beziehungsweise Steuerungsdaten können sich Angreifer wirtschaftliche Vorteile verschaffen, etwa durch Leerverkäufe auf die Aktien eines geschädigten Instituts.

Bei Angriffen auf buchführende Systeme, vorgelagerte Anwendungen sowie Steuerungs- und Risikomanagementsysteme besteht zudem das Risiko, dass die Kennzahlen verfälscht werden, die die Institute zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen und für das Meldewesen benötigen – selbst, wenn dies nicht das eigentliche Ziel des Angriffs war.

Zahlungsverkehrssysteme

Angriffe auf Zahlungsverkehrssysteme können Fehlüberweisungen bewirken oder die Zahlungsfähigkeit eines Instituts oder seiner Kunden direkt einschränken. Im schlimmsten Fall könnte sogar die ausreichende Zahlungsbereitschaft des Instituts gefährdet sein, die § 11 Kreditwesengesetz (KWG) einfordert. Zudem können Angreifer das Zahlungsverhalten von Kunden ausspähen.



Hinweis

EBA-Leitlinien

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat kürzlich Leitlinien zur Sicherheit von Internetzahlungen veröffentlicht. Mehr dazu lesen Sie auf [Seite 9](#).

Angreifer können extrem hohe Fehlüberweisungen auslösen. Effektiv entsteht dem Institut hier ein Kreditrisiko, denn einerseits haftet es seinen Kunden gegenüber und andererseits muss es selbst rechtliche Schritte einleiten, um das Geld zurückzuerhalten, das einem fremden Institut verbucht wurde.

Handelssysteme und Schnittstellen

Im Handelsgeschäft erfolgt die Weiterleitung der Orders an die Börse durch Rechnersysteme, die eine möglichst optimale Stückelung der Orders erzeugen. Oft werden die Orders selbst durch Algorithmushandelssysteme erzeugt, ohne dass Menschen eingreifen (siehe [BaFinJournal April 2014](#)). Die Ausspähung von Handelsdaten ist für Hacker attraktiv, weil sie auf diese Weise Insider-Handel vorbereiten können. Angriffe auf die Handelssysteme eines Instituts ermöglichen aber nicht nur die Rekonstruktion von Strategien im Handel, sondern auch die Veranlassung von Orders, die das Portfolio ungünstig verändern. Zum Beispiel können auf diese Weise kurzfristige Liquiditätsengpässe (Short Squeezes) entstehen oder durch Umschichtung liquider in illiquide Positionen die Zahlungsbereitschaft eines Instituts beeinträchtigt werden. Cyber-Angriffe können außerdem auf die Verzögerung der Order-Weiterleitung abzielen. Der Angreifer verschafft sich auf diese Weise sehr zeitnah einen Vorteil im Handel (Front Running).

Bereits 2013 führten die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO (International Organization of Securities Commissions) und der Weltverband der Börsen WFE

(World Federation of Exchanges) eine gemeinsame Studie zu Cyber-Angriffen auf Finanzmarktinfrastrukturen durch. Im Arbeitspapier, das die Ergebnisse der Studie enthält, warnt Rohini Tendulkar von der IOSCO-Forschungsabteilung ausdrücklich vor solchen Angriffen. Diese könnten 89 Prozent der Studienteilnehmer zufolge ein systemisches Risiko darstellen. 2012 seien 53 Prozent der Börsen von mindestens einem Cyber-Angriff betroffen gewesen. Die Angriffe hätten meist darauf abgezielt, den Börsenbetrieb zu stören. Allerdings kann der Zugriff der Institute auf die Finanzmarktinfrastrukturen, also beispielsweise Börsen, Clearingstellen und Settlement-Systeme, auch durch Cyber-Angriffe auf die von den Instituten betriebenen Schnittstellen gestört werden.

Anforderungen der Bankenaufsicht

Mit Blick auf die herausragende Rolle der Informationstechnik in Banken hat die BaFin in den MaRisk auch Anforderungen an die IT-Prozesse und IT-Systeme vorgegeben. Zwar fordert § 25a KWG Absatz 1 von den Instituten, für die IT-Systeme Notfallvorsorge zu treffen. Die üblichen Notfallmaßnahmen, beispielsweise Ausweichrechenzentren, bieten aber nur einen gewissen Schutz gegen Naturkatastrophen und Bombenanschläge, nicht jedoch gegen Cyber-Angriffe. Der Schutz der Institute vor Cyber-Angriffen setzt anderweitig an.

Die MaRisk verpflichten die Institute, ihre IT-Systeme und IT-Prozesse zum Schutz der Verfügbarkeit,



Auf einen Blick

Beispiele für Cyber-Angriffe

Im Sommer 2014 griffen Hacker die US-amerikanische Bank J.P. Morgan Chase & Co. an. Presseberichten zufolge brachten sie eigens angefertigte Schadsoftware in die IT-Systeme der Bank ein, die es ihnen ermöglichte, die Systeme fernzusteuern. Sie nutzten dazu Sicherheitslücken, die bis dahin unbekannt waren, so genannte Zero Day Vulnerabilities. Erst zwei Monate später wurde der Angriff entdeckt. Laut J.P. Morgan wurden Daten von über 76 Millionen Privat- und 7 Millionen Firmenkunden gestohlen. Die Datensätze umfassten Namen, Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen sowie bankinterne Informationen über die Kunden. Die Angreifer, die bis heute unbekannt sind, nutzten die gestohlenen Daten jedoch weder für Erpressungen noch für Betrugszwecke. Dies deutet darauf hin, dass das Ziel des Angriffs die Ausspähung der Daten an sich war.

Der J.P.-Morgan-Fall ist aufgrund des Angriffsmusters (Einschleusen von Schadsoftware), des Angriffsziels (Datendiebstahl) und der

späten Entdeckung des Angriffs typisch für professionelle Cyber-Angriffe. Es ist nur ein prominentes Beispiel unter vielen anderen. 2013 drangen Kriminelle etwa in die IT-Systeme zweier indischer IT-Dienstleister ein und manipulierten die Limits von Zahlungskonten bei zwei arabischen Banken. In mehreren Ländern hoben Handlanger innerhalb weniger Stunden rund 45 Millionen US-Dollar von Geldautomaten ab. Im selben Jahr waren mehrere US-Institute monatelang einer Welle so genannter DDOS-Angriffe (Distributed Denial-of-Service) ausgesetzt, die auf den temporären Ausfall von Webseiten abzielten. Die Angriffe waren islamistisch motiviert und führten zu erheblichen Störungen im Online-Banking. Bereits 2011 brachten Angreifer über den Laptop eines externen Mitarbeiters eine Schadsoftware in das Rechenzentrum eines südkoreanischen Kreditinstituts ein. Diese löschte Datenbestände und verursachte Schäden im Rechenzentrum, die das Institut dazu zwangen, seinen Geschäftsbetrieb für drei Tage einzustellen.

Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität der Daten auf gängige Standards abzustellen. Insbesondere werden Benutzerberechtigungsverfahren eingefordert. Die Banken müssen regelmäßig überprüfen, ob ihre IT-Systeme und -Prozesse diese Anforderungen erfüllen. Weiterhin haben die Institute nach den MaRisk Software-Entwicklungsprozesse einzurichten. Diese sind ebenfalls sicher auszugestalten.

Diese Anforderungen gelten unabhängig davon, ob die IT-Systeme und -Prozesse von den Instituten selbst betrieben werden, ob sie sie ausgelagert haben oder die Leistung auf andere Weise von externen Stellen beziehen. Sie sind notwendig, um eine ordnungsmäßige Geschäftsorganisation sicherzustellen.

Schutzmaßnahmen

Konkret fordert die BaFin von den Instituten folgende Schutzmaßnahmen gegen Cyber-Angriffe:

- IT-Sicherheitsmanagement, ausgerichtet an den Standards der Internationalen Organisation für Normung (International Organization for Standardization – ISO, insbesondere ISO 27000) beziehungsweise des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI, insbesondere BSI 100-1 bis 100-4)
- Sorgfältige Planung, Absicherung und Überwachung der IT-Systeme und der Netzwerke
- Überprüfung der IT-Systeme und -Prozesse auf Sicherheitslücken, zum Beispiel durch Audits, Verwundbarkeitsscans oder Penetrationstests
- Wirksames Patch-Management, das insbesondere sicherstellt, dass sicherheitsrelevante Software-Updates und notwendige Konfigurationsänderungen rechtzeitig und sicher vorgenommen werden
- Sicherheitsmaßnahmen in der Software-Entwicklung
- Berücksichtigung der IT-Sicherheit bei Auslagerung von Aktivitäten und Beschaffung von IT-Systemen

Die BaFin hat darüber hinaus ein Rundschreiben mit Anforderungen an die Systeme und Kontrollen für den Algorithmushandel von Instituten veröffentlicht. Es schreibt besondere Schutzmaßnahmen vor, weil ein erfolgreicher Angriff auf ein solches System innerhalb extrem kurzer Zeit beliebig hohe Verluste erzeugen kann. Für Systeme mit externen Schnittstellen beispielsweise müssen die Institute regelmäßige Penetrationstests durchführen.

Aktivitäten der BaFin

Die BaFin und die Deutsche Bundesbank thematisieren in Aufsichtsgesprächen und Sonderprüfungen immer wieder die IT-Sicherheit der Institute, zum Teil auch mit Fokus auf Cyber-Sicherheit. Innerhalb der BaFin gibt es bereits seit 2011 ein eigenes Referat, das sich mit den IT-Infrastrukturen und der Cyber-Sicherheit bei Banken befasst. Es ist absehbar, dass auch im Rahmen des einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus SSM (Single Supervisory Mechanism) Cyber-Risiken ihre Berücksichtigung finden werden.

Die BaFin ist an das Nationale Cyber-Abwehrzentrum (NCAZ) angeschlossen, eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) betriebene Plattform für den Informationsaustausch der Bundesbehörden über aktuelle Bedrohungen. Seitens verschiedener Wirtschaftszweige, auch von Teilen der Kreditwirtschaft, bestehen seit mehreren Jahren freiwillige Meldewege zum BSI, die mehr oder minder intensiv genutzt werden.

Erwartungen an die Institute

Sind Institute von Cyber-Angriffen betroffen, so erwartet die BaFin, darüber informiert zu werden. Cyber-Angriffe zu bemerken und hinreichend schnell zu reagieren, ist für die Institute eine Herausforderung für sich. War ein Cyber-Angriff erfolgreich, so ist es wichtig, dass das Institut das Ausmaß des Schadens rechtssicher feststellt, um Haftungsrisiken vorzubeugen. Dazu kann es sinnvoll sein, IT-Forensik-Experten einzusetzen.

Aussagekräftige Berichte, etwa der IT-Forensiker und des IT-Sicherheitsbeauftragten des Instituts, sind nach einem Vorfall zudem wertvolle Informationsquellen für alle involvierten Stellen, auch für die Aufsicht. Sie kann Mängel in der Konzeption und Wartung der IT-Systeme ebenso adressieren wie Fehlplanungen in der IT-Organisation oder beim IT-Budget, die den Mängeln zugrunde liegen. ■



Autor

Dr. Markus Held

BaFin-Referat für IT-Infrastrukturen bei Banken



Lebensversicherung



Das Lebensversicherungsreformgesetz aus Verbrauchersicht

VA Die deutschen Lebensversicherer stehen seit einigen Jahren vor der Herausforderung, trotz der anhaltend niedrigen Zinsen ausreichend Kapital zu erwirtschaften, um die für den Versicherungsfall garantierten vertraglichen Leistungen dauerhaft erbringen zu können.

Zum Schutz der Versicherten und zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Lebensversicherer hat der Gesetzgeber das Gesetz zur Absicherung von stabilen und fairen Leistungen für Lebensversicherte verabschiedet, kurz Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG). Seit dem 1. Januar 2015 gilt es in Gänze. Schon jetzt hat die BaFin dazu erste Erkenntnisse aus der Missstandsaufsicht, die der Beitrag weiter unten beschreibt.



Linkempfehlung zum Thema

Das Lebensversicherungsreformgesetz finden Sie unter:

www.bgbl.de

Wesentliche Neuerungen

Als eine wesentliche Neuerung hat das LVRG die Beteiligung an den Bewertungsreserven begrenzt, die Versicherungsnehmer erhalten, wenn ihr Vertrag endet (siehe Infokasten „Bewertungsreserven“, Seite 19). Lebensversicherer dürfen den ausscheidenden Versicherungsnehmern bestimmte Bewertungsreserven nur noch weitergeben, wenn beim

Versicherungsunternehmen kein „Sicherungsbedarf aus Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie“ besteht. Wie dieser Sicherungsbedarf zu errechnen ist, ist gesetzlich vorgegeben.

Um die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen dauerhaft finanzieren zu können, dürfen die Unternehmen des Weiteren einen Bilanzgewinn nur an ihre Aktionäre ausschütten, wenn er einen etwaigen Sicherungsbedarf überschreitet.

Die Lebensversicherer müssen zudem zur Früherkennung von Risiken nun auch mehrjährige Prognoserechnungen erstellen, wenn die BaFin dies verlangt.

Seit dem 1. Januar gilt darüber hinaus unter anderem ein neuer Höchstzinssatz: Er wurde von 1,75 auf 1,25 Prozent herabgesetzt. Der Höchstzinssatz begrenzt die Verzinsung der Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung. Er wird auch als Garantiezins bezeichnet.

Wichtigste Änderungen für Verbraucher

Neben den Neuregelungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Herabsetzung des Höchstzinssatzes stellen die erweiterten Informationspflichten der Lebensversicherer die bedeutendsten Änderungen für Verbraucher dar. Sie betreffen sowohl die Zeit vor Vertragsschluss als auch die Vertragslaufzeit selbst.

So müssen die Unternehmen vor Vertragsschluss jetzt neben den einkalkulierten Abschluss-

auch die einkalkulierten Verwaltungskosten angeben. Bislang mussten sie neben den Abschlusskosten lediglich über die „übrigen einkalkulierten Kosten“ informieren. Zudem sind die Verwaltungskosten nun auch im Produktinformationsblatt anzugeben. Beide Neuerungen gelten nicht nur für die Lebens-, sondern ebenso für die Krankenversicherer. Darüber hinaus wurde die Kostentransparenz gesteigert: Seit Anfang 2015 müssen die Lebensversicherer dem potenziellen Versicherungsnehmer vor Vertragsschluss die Effektivkosten mitteilen. Diese sind in der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) definiert als der Prozentsatz, um den sich die Wertentwicklung des Versicherungsvertrags durch die Kosten mindert. Reine Risikolebensversicherungen betrifft diese Pflicht allerdings nicht.

Während der Vertragslaufzeit müssen die Lebensversicherer ihre Kunden im Rahmen der jährlichen Information zur Überschussbeteiligung auf die Veröffentlichung von zusätzlichen Informationen zur Überschussbeteiligung hinweisen, etwa zu den Kapitalerträgen oder zum Risikoergebnis. Dies soll es den Versicherungsnehmern ermöglichen, die Höhe und Zusammensetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestüberschussbeteiligung besser nachzuvollziehen.

Aktuelle Erkenntnisse aus der Missstandsaufsicht

Seit Inkrafttreten des LVRG haben verschiedene Versicherungsnehmer bei der BaFin vorgebracht, dass ihr Versicherer die Auszahlung ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven reduziert oder ganz gestrichen habe. In der Regel hatten sie hiervon entweder durch die jährliche Mitteilung zum Stand der Überschussbeteiligung erfahren oder aber, weil ihr Vertrag auslief oder sie ihn gekündigt hatten und der Versicherer sie daraufhin in einem Schreiben über die bevorstehende Auszahlung informierte.

Wie bereits erwähnt, sind die Versicherer aufgrund der Neuregelungen des LVRG gehalten, die Beteiligung an den Bewertungsreserven in Abhängigkeit von ihrem Sicherungsbedarf gegebenenfalls zu reduzieren oder vollständig zu streichen. Sie brauchen dies nicht von der BaFin genehmigen zu lassen. Allerdings kann sich die BaFin jederzeit von den Unternehmen zum Sicherungsbedarf berichten lassen, um etwa bei fehlerhaften Auszahlungen einschreiten zu können.

Definition

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven aus Kapitalanlagen entstehen, wenn der Marktwert (Zeitwert) der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind (Buchwert).



Auf einen Blick

LVRG: Wichtige Neuerungen

- Begrenzung der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven
- Begrenzung der Gewinnausschüttung an Aktionäre
- Mehrjährige Prognoserechnungen
- Niedrigerer Höchstzinssatz
- Erweiterte Informationspflichten

Verfrühte Umsetzung des LVRG

Mehrere Lebensversicherer hatten die Neuregelungen des LVRG zur Beteiligung an den Bewertungsreserven bereits zum 1. August 2014 angewendet. Versicherungsnehmer, deren Verträge zu diesem Termin endeten, erhielten teilweise eine reduzierte oder keine Ausschüttung von Bewertungsreserven. Die Neuregelung trat jedoch erst am 7. August 2014 in Kraft. Die Unternehmen begründeten ihr Vorgehen damit, dass sie von einer früheren Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt ausgegangen seien. Um darauf vorbereitet zu sein und Überzahlungen zu vermeiden, habe man die technischen Umstellungen frühzeitig eingeleitet.

Die BaFin hielt diese Unternehmen in einschlägigen Fällen dazu an, ihren ausgeschiedenen Kunden die Beträge nachzuzahlen, die ihnen nach altem Recht zustanden – sofern sie es nicht ohnehin schon getan hatten. Von den Nachzahlungen, die in den meisten Fällen auch die zwischenzeitlich entstandenen Verzugszinsen umfassten, profitierten viele Versicherungsnehmer.

Deklarierte Mindestbeteiligung bleibt unantastbar

Einige Versicherungsnehmer, deren Verträge 2014 geendet hatten, vertraten gegenüber der BaFin die Auffassung, dass ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven zu gering ausgefallen sei. Ihnen stünde eine so genannte Mindest- oder Sockelbeteiligung zu. Auf Nachfrage der BaFin erklärten die betroffenen Versicherer jedoch, dass sie die für das Jahr 2014 deklarierte Mindestbeteiligung in jedem Fall ausgeschüttet hätten. Auch Versicherungsnehmer, deren Verträge zwischen dem 7. August und dem 31. Dezember 2014 endeten, hätten daher die Mindestbeteiligung erhalten.

Die BaFin hat die Praxis der Versicherer nicht beanstandet, sofern sie die Mindestbeteiligung für 2014 im Geschäftsbericht des Vorjahres deklariert hatten. Ein Versicherer hatte dort jedoch nur die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für Vertragsbeendigungen durch Ablauf oder Todesfall deklariert, allerdings nicht durch Kündigung. Versicherungsnehmern, die ihre Verträge zum 7. August 2014 oder später gekündigt haben, steht hier somit keine Mindestbeteiligung zu.

Einige Lebensversicherer hatten keine Mindestbeteiligung festgelegt. Dies unterliegt ihrer wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit. Kunden dieser Unternehmen konnten somit nur dann eine Beteiligung an den tatsächlich vorhandenen Bewertungsreserven beanspruchen, soweit diese den Sicherungsbedarf überschritten. ■



Autor

Dirk Elsner

BaFin-Referat für Anfragen und Beschwerden zum Bereich Versicherung

Überweisungslaufzeit

Viele Verbraucherbeschwerden unbegründet



BA Immer wieder beschweren sich Bankkunden bei der BaFin, dass ein von ihnen überwiesener Betrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist auf dem Konto des Empfängers eingegangen sei.

Im Interesse des kollektiven Verbraucherschutzes prüft die BaFin in diesen Fällen, ob es Anhaltspunkte für einen generellen Missstand gibt. Wegen der zentralen Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für das tägliche Leben geht sie dabei auch der Frage nach, ob das jeweilige Institut die gesetzlichen Überweisungslaufzeiten eingehalten hat.

Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch

Seit dem 1. Januar 2012 müssen Institute Überweisungen bis zum Ende des Bankgeschäftstages ausführen, der auf die Auftragserteilung folgt. Für Überweisungsaufträge, die mittels eines schriftlichen Überweisungsformulars erteilt werden, gilt eine Sonderregelung: Für diese beträgt die zulässige Überweisungslaufzeit zwei Bankgeschäftstage (§ 675 s Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Bankgeschäftstage sind nach § 675 n Absatz 1 Satz 4 BGB solche Tage, an denen der Zahlungsdienstleister, der an der Ausführung des



Zahlungsvorganges beteiligt ist, den hierfür erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Vereinfacht ausgedrückt sind dies nur Werktage, nicht jedoch Samstage, Sonn- und bundeseinheitliche Feiertage.

Die Institute dürfen zudem mit dem Kunden einen Zeitpunkt vereinbaren, nach dem eingehende Überweisungsaufträge nicht mehr am selben Tag ausgeführt werden (Cut-off-Zeitpunkt / Annahmeschluss). Dies gilt unabhängig davon, ob der Überweisungsauftrag online oder mittels eines schriftlichen Vordrucks erteilt wurde. Diese Aufträge werden behandelt, als seien sie erst am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen (§ 675 n Absatz 1 Satz 3 BGB). Die meisten Institute haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Sonderbedingungen für den Zahlungsverkehr einen Cut-off-Zeitpunkt festgelegt. Er liegt überwiegend zwischen 17 und 20 Uhr.

Bei Überweisungen, die vor Wochenenden oder Feiertagen erteilt werden, können daher mehrere Tage zwischen Auftragserteilung und Gutschrift auf dem Empfängerkonto vergehen, ohne dass die gesetzliche Überweisungslaufzeit überschritten wäre.



Verbrauchertip

Was tun bei Streitigkeiten mit der Bank?

Verbraucher, die sich mit ihrer Bank über die ordnungsgemäße Ausführung einer Überweisung streiten, müssen den Fall nicht durch ein Gericht klären lassen. Ist das Institut einer Schlichtungsstelle angeschlossen, können sie sich für eine außergerichtliche Streitschlichtung dorthin wenden. Die zuständigen Schlichtungsstellen sind der [Internetseite](#) der BaFin zu entnehmen. Ob eine Bank an einem solchen Schlichtungsverfahren teilnimmt, erfahren Verbraucher beim jeweiligen Verband. Sollte das jeweilige Institut nicht am Schlichtungsverfahren eines Verbandes teilnehmen, können sich Verbraucher an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden. Ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren ist für die Kunden nicht nur kostenlos, sondern auch ohne Risiko: Sind sie mit der Entscheidung des Schlichters nicht einverstanden, steht ihnen der Weg zu den ordentlichen Gerichten weiterhin offen.

Unklarheit beim Verbraucher

Häufig stellt die BaFin bei der Überprüfung von Beschwerden fest, dass das jeweilige Institut nicht gegen die gesetzlichen Fristen verstoßen hat. Das Problem liegt vielmehr darin, dass viele Verbraucher die gesetzlichen Regelungen nicht vollständig kennen:

Ihnen ist allein die Frist von einem Tag bekannt, nicht jedoch, dass dafür Bankgeschäftstage maßgeblich sind. Auch wissen sie häufig nicht um die Auswirkungen des Cut-off-Zeitpunkts auf die Fristberechnung.

Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: So beschwerte sich eine Verbraucherin, dass ihre Inlandsüberweisung erst nach sechs Tagen auf dem Konto des Zahlungsempfängers eingegangen sei. Sie habe den Überweisungsauftrag am Donnerstag, dem 17. April 2014, um 21 Uhr online erteilt, der Betrag sei jedoch erst am Mittwoch, dem 23. April 2014, beim Empfänger angekommen. Eine solche Verzögerung sei im Zeitalter des Online-Bankings nicht hinnehmbar, zumal die Institute doch verpflichtet seien, Überweisungen innerhalb eines Tages auszuführen.

Die BaFin prüfte den Fall, konnte jedoch kein Fehlverhalten des Kreditinstituts bei der Ausführung des Überweisungsauftrags feststellen. Dessen Zahlungsverkehrsbedingungen sahen einen Cut-off-Zeitpunkt von 19 Uhr vor. Da die Kundin den Überweisungsauftrag erst um 21 Uhr online erteilte, galt er als am folgenden Bankgeschäftstag zugegangen. Der folgende Bankarbeitstag war in diesem Fall nicht der Freitag, sondern erst der nächste Dienstag, da der Überweisungsauftrag am Gründonnerstag erteilt wurde. Auf diesen folgten Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag und Ostermontag, also gesetzliche Feiertage beziehungsweise ein Werktag, an dem die Kreditinstitute nicht arbeiten (Karsamstag). Die Gutschrift auf dem Empfängerkonto am 23. April 2014 erfolgte damit bis zum Ende des Bankgeschäftstages, der auf den Tag der Auftragserteilung folgte. Das Institut hatte die gesetzlichen Pflichten also eingehalten. ■



Autor

Peter Schaumann

BaFin-Referat für Anfragen und Beschwerden zu Banken

Neujahrspresseempfang

Europäische Bankenaufsicht, Verbraucherschutz und Niedrigzinsphase im Fokus. Abschied von Dr. König und Caspari



ÜG Die fortschreitende Internationalisierung der Aufsicht, der Verbraucherschutz, das Bemühen um angemessene Aufsichtsansätze und die anhaltend niedrigen Zinsen waren erneut wichtige Themen beim traditionellen Neujahrspresseempfang der BaFin, zu dem am 13. Januar 2015 rund 50 Journalisten in die Frankfurter Liegenschaft kamen.

Zwei Mitglieder des Direktoriums trafen sie dort zum letzten Mal in ihrer aktuellen Funktion: die Präsidentin selbst sowie Karl-Burkhard Caspari, Exekutivdirektor der Wertpapieraufsicht. König wird die BaFin Ende Februar verlassen, um die neue europäische Abwicklungsbehörde aufzubauen und zu leiten (siehe [BaFinJournal Januar 2015](#)). Caspari wird sich Ende März in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden.

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus

In ihrer Rede ging die BaFin-Präsidentin ausführlich auf den Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus SSM (Single Supervisory Mechanism) ein. Sie hob hervor, dass die neue Aufsicht den großen Banken unter anderem in punkto Risikosteuerung und -appetit auf den Zahn fühlen und sich mit der Nachhaltigkeit ihrer Geschäftsmodelle befassen werde, was auch die BaFin immer getan habe und weiter tue.

Auch an den so genannten weniger bedeutenden Instituten werde die europäische Aufsicht nicht spurlos vorübergehen: Der SSM werde dafür sorgen, dass auch diese Institute in allen Euroländern nach einheitlichen Standards beaufsichtigt würden. Dies sei

sinnvoll, sagte König – bis zu einem gewissen Grad. Die Vereinheitlichung von Regulierung und Aufsicht dürfe nicht in Gleichmacherei ausarten. Gewachsene und sinnvolle nationale Besonderheiten verdienten es, als solche behandelt zu werden, sagte König mit Blick auf das deutsche Drei-Säulen-Modell. Vereinheitlichung dürfe auch nicht zur falsch verstandenen Vereinfachung werden, fügte die Präsidentin hinzu: Die Realität sei komplex. „Nach der Krise sind die regulatorischen Zügel kräftig angezogen worden – zu Recht. Nun ist der Zeitpunkt gekommen, einmal tief Luft zu holen und sich besonnen ans Implementieren zu begeben.“

Besonnenheit sei auch noch in anderer Hinsicht gefordert: König warnte davor, dass die Effektivität der europäischen Aufsicht unter dem komplexen Entscheidungsprozedere leiden könnte. Man solle darüber nachdenken, formale Entscheidungskompetenzen vom Rat der Europäischen Zentralbank an das Supervisory Board, ans gehobene Management des SSM oder an die Joint Supervisory Teams zu delegieren. Eine solche Lösung hätte zudem den Charme, dass Geldpolitik und Bankenaufsicht deutlicher voneinander getrennt wären, ergänzte König.

Europäischer Abwicklungsmechanismus

Erst der europäische Abwicklungsmechanismus SRM (Single Resolution Mechanism) mache die europäische Bankenaufsicht komplett, sagte König. Er Sorge dafür, dass auch systemrelevante Banken künftig geordnet abgewickelt werden könnten. Die Allgemeinheit solle dabei keinen Schaden nehmen: „Den Banken muss klar sein, dass der Staat sie nicht auffangen wird, wenn ihr Geschäftsmodell versagt. Das marktwirtschaftliche Grundprinzip der Haftung muss auch für sie gelten“, erklärte König. Umso verantwortungsvoller würden die Institute mit ihren Risiken umgehen. „In diesem Stabilitätsgewinn liegt für mich der größte Nutzen des Abwicklungsmechanismus.“



BaFin-Exekutivdirektor Karl-Burkhard Caspari wird die BaFin Ende März verlassen.

Die Europäische Union habe mit ihrem Abwicklungsregime für die Eurozone den einzig sinnvollen Weg beschritten und einen grenzüberschreitenden Ansatz gewählt. „Wir brauchen aber – das liegt in der Natur der Sache – ein globales Abwicklungsregime und weltweit einheitliche Abwicklungspraktiken“, sagte König. Der SRM werde sich daher als starker Verhandlungspartner positionieren und die Arbeiten im Finanzstabilitätsrat FSB (Financial Stability Board) vorantreiben. Zudem müsse der SRM möglichst schnell mit Drittstaaten über eine Angleichung der Systeme und Werkzeuge und eine wechselseitige Anerkennung verhandeln.

Kapitalmarktunion

König äußerte sich in ihrer Rede auch zu der von der Europäischen Kommission geplanten Kapitalmarktunion. Sie solle ein Umfeld schaffen, in dem sich vor allem mittelständische Unternehmen leichter am Kapitalmarkt finanzieren könnten. „Aus deutscher Sicht grundsätzlich eine gute Idee, an die man aber mit Augenmaß herangehen sollte“, sagte König.

Beispielsweise müsse ergebnisoffen analysiert werden, welche Reformen wirklich gebraucht würden und welche Strukturen und Praktiken sich bewährt hätten. Auch müsse man darauf achten, dass den mittelständischen Unternehmen das Leben nicht unbeabsichtigt schwerer gemacht werde, etwa durch überzogene Transparenzanforderungen.

Verbraucherschutz

Aus Sicht der Verbraucher ist Transparenz ein wichtiges Thema. Private Anleger bräuchten einen besonderen Schutz, sagte König, da sie nicht über das gleiche Wissen und einen vergleichbaren Zugang zu Informationen verfügten wie die Anbieter und professionelle Investoren. Der Staat müsse daher ein rechtliches Umfeld schaffen, das private Anleger in die Lage versetze, sich ausreichend zu informieren, um ihre Entscheidungen treffen zu können. Verantwortung trügen aber

auch die Verbraucher selbst, die sich zumindest gewisse Grundkenntnisse aneignen müssten.

„Ein Marktsegment, auf dem Anleger bislang nicht ausreichend geschützt waren, ist der Graue Kapitalmarkt“, fuhr König fort. Der Gesetzgeber wolle dies mit dem geplanten Kleinanlegerschutzgesetz ändern (siehe [BaFinJournal Januar 2015](#)). Es sehe unter anderem erweiterte Prospektspflichten, aktuellere Informationen für Anleger, strengere Vorgaben für Vertrieb und Werbung und mehr Eingriffsbefugnisse für die BaFin vor.

Das Kleinanlegerschutzgesetz werde die BaFin in die Lage versetzen, Verbraucher künftig noch besser zu schützen, sagte König. Sie warnte aber vor falschen Hoffnungen: Anbieter und Emittenten von Vermögensanlagen werde die BaFin weiterhin nicht beaufsichtigen. Zwar prüfe sie deren Prospekte, gebe aber nach wie vor kein Urteil darüber ab, ob die Anlage wirtschaftlich sinnvoll und erfolgversprechend sei. Auch werde die BaFin nach wie vor nicht den einzelnen Anleger oder Kunden schützen, indem sie ihm zu seinem Recht ver helfe – das sei Sache der Ombudsleute und der Gerichtsbarkeit. „Wir sind allein im öffentlichen Interesse tätig und dem kollektiven Verbraucherschutz verpflichtet“, erinnerte König. Das allerdings stärker als bislang: Der kollektive Verbraucherschutz werde nun als weiteres Aufsichtsziel der BaFin gesetzlich verankert und umfasse künftig alle Aufsichtsbereiche. „Damit nimmt der Gesetzgeber uns noch stärker in die Pflicht und stärkt uns zugleich den Rücken. Wir sind Verbraucherschützer aus Überzeugung.“

Niedrigzinsphase

König ging darüber hinaus auf die anhaltende Niedrigzinsphase ein, die vor allem die Lebensversicherer belaste. Zwar zeigten die Stresstests und Prognoserechnungen der BaFin, dass die Unternehmen ihre Leistungsversprechen kurz- bis mittelfristig erfüllen

könnten. Auch die Befragung der deutschen Lebensversicherer zur Eigenmittelausstattung unter Solvency-II-Bedingungen habe ergeben, dass sie den Einstieg in das neue Aufsichtszeitalter insgesamt bewältigen könnten (siehe [BaFinJournal Dezember 2014](#)). Allerdings seien die Kapitalmarktzinsen seit der Erhebung weiter gesunken, so dass die Ergebnisse noch einmal kritisch hinterfragt werden müssten. „Sicher ist schon jetzt: Wenn die Zinsen weiter so niedrig bleiben, werden sich die Lebensversicherer in der 16-jährigen Übergangsphase sehr anstrengen müssen, um ihre Kapitalbasis hinreichend zu stärken“, sagte König.

Nicht nur für die Lebensversicherer, auch für Banken stellten die niedrigen Zinsen inzwischen eine der größten Herausforderungen dar, betonte König. Der Zinsüberschuss sei die mit Abstand wichtigste Ertragsquelle der deutschen Institute. König warnte die Banken jedoch davor, auf der Suche nach neuen Ertragsquellen zu hohe Risiken einzugehen.

Auch Bausparkassen litten unter dem Niedrigzinsniveau, ergänzte König. Anders als andere Institute könnten sie sich keine neuen Geschäftsfelder erschließen. „Was die Bausparkassen aber können: Sie können neue Tarife entwickeln.“ Etliche Bausparkassen hätten dies bereits getan und neue, deutlich niedriger verzinsten Bauspartarife eingeführt. ■



Hinweis

Redemanuskript

Die vollständige Rede der Präsidentin finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin.

Verbraucher

*Warnungen und aktuelle
Kurzmeldungen
zum Verbraucherschutz*



Abwicklung

*Life Performance GmbH: Unerlaubt betriebenes
Einlagengeschäft*

BA Die BaFin hat der Life Performance GmbH, Rheinfelden, die unverzügliche Abwicklung der unerlaubt betriebenen Bankgeschäfte aufgegeben. Die Life Performance GmbH bot dem Publikum den Kauf bestehender Forderungen aus Kapitallebensversicherungs- und Bausparverträgen gegen das Versprechen an, Geldzahlungen über mehrere Jahre zu leisten. Außerdem bot das Unternehmen nachrangige partiarische Darlehensverträge an, die eine wirksame Bedingung der Rückzahlung nicht vorsahen.

Mit dem Einzug der Geldforderungen aus den Versicherungs- und Bausparverträgen sowie der Entgegennahme des Darlehenskapitals betreibt die Life Performance GmbH das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Das Unternehmen

ist verpflichtet, die angenommenen Gelder unverzüglich und vollständig an die Kapitalgeber zurückzuzahlen.

Den Antrag der Life Performance GmbH, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Abwicklungsanordnung vom 29. April 2014 anzuordnen, hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main am 21. Juli 2014 abgelehnt. Die hiergegen von der Life Performance GmbH eingelegte Beschwerde hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof am 12. Dezember 2014 zurückgewiesen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Diese und weitere Verbrauchermittelungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin:

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Verbrauchermittelungen](#)

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

International Insurance Company of Hannover SE

Die BaFin hat durch Verfügung vom 11. Dezember 2014 der International Insurance Company of Hannover SE die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezeichnung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erteilt:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautio
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden.

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb von Versicherungsgeschäften außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens wie folgt:

Sämtliche Staaten der USA, einschließlich der US Territorien Puerto Rico Guam, Northern Mariana Islands, US Virgin Islands und American Samoa, nicht als zugelassener Versicherer, sondern auf Basis der sogenannten Excess & Surplus Lines Lizenzen,

Australien - Zeichnung als lokal zugelassener oder steuerbefreiter Erstversicherer durch eine Niederlassung,

Kanada - Zeichnung als lokal zugelassener Erstversicherer (ausgewählte Versicherungssparten) durch eine Niederlassung,

Philippinen - Zeichnung von grenzüberschreitender Rückversicherung,

Mexiko - Zeichnung von grenzüberschreitender Rückversicherung,

Kolumbien - Zeichnung von grenzüberschreitender Rückversicherung,

Paraguay - Zeichnung von grenzüberschreitender Rückversicherung,

Indien - Zeichnung von grenzüberschreitender Rückversicherung,

Nicaragua - Zeichnung von grenzüberschreitender Rückversicherung,

Guatemala - Zeichnung von grenzüberschreitender Rückversicherung (soweit die beantragte Zulassung erteilt wird),

Dominikanische Republik - Zeichnung von grenzüberschreitender Rückversicherung.

*Versicherungsunternehmen:
International Insurance Company
of Hannover SE (5178),
Roderbruchstraße 26,
30655 Hannover*

VA 31-I 2230-2014/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Arkema Insurance Limited

Das irische Versicherungsunternehmen Arkema Insurance Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:
Arkema Insurance Limited (9366),
2nd Floor, Millennium House,
55 Great Strand Street, Dublin 1
IRELAND*

VA 37-I 5000-9366-2014/0001

AXA Life Europe Limited

Das irische Versicherungsunternehmen AXA Life Europe Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Permanent Health Insurance

Versicherungsunternehmen:
 AXA Life Europe Limited (9374),
 3rd Floor, Guild House,
 Guild Street, Dublin 1,
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-2015/0001

Bulstrad Life Vienna Insurance Group JSC

Das bulgarische Versicherungsunternehmen Bulstrad Life Vienna Insurance Group JSC ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 19 Leben

Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Versicherungsunternehmen:
 Bulstrad Life Vienna Insurance Group JSC (9361),
 6 Sveta Sofia str.,
 1000 Sofia,
 BULGARIEN

VA 37-I 5000-9361-2014/0001

Croatia zdravstveno osiguranje d.d.

Das kroatische Versicherungsunternehmen Croatia zdravstveno osiguranje d.d. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:
 Croatia zdravstveno osiguranje d.d. (9364),
 Miramarska 22,
 10000 Zagreb,
 KROATIEN

VA 37-I 5000-9364-2014/0001

Medicash Health Benefits Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Medicash Health Benefits Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
 Medicash Health Benefits Limited (9362),
 One Derby Square, L2 1AB Liverpool,
 GROSSBRITANNIEN

VA 37-I 5000-9362-2014/0001

OOM Global Care N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen OOM Global Care N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
 OOM Global Care N.V. (9365),
 P.O. box 3036, Rijswijk ZH,
 NIEDERLANDE

VA 37-I 5000-9365-2014/0001

Steamship Mutual Underwriting Association Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Steamship Mutual Underwriting Association Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:
Steamship Mutual Underwriting
Association Limited (9363),
Aquatical House, 39 Bell Lane,
E1 7LU London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 37-I 5000-9363-2014/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

AachenMünchener Versicherung AG

Die BaFin hat der AachenMünchener Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des

Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Ungarn

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
Sämtliche Schäden an:
 - b) Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
 - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - d) Gewinnausfall
 - h) Miet- oder Einkommensausfall
 - k) sonstige finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:
AachenMünchener Versicherung AG (5342),
AachenMünchener-Platz 1,
52064 Aachen*

VA 44-I 5079-PL-5342-2014/0001
VA 44-I 5079-RO-5342-2014/0001
VA 44-I 5079-CZ-5342-2014/0001
VA 44-I 5079-HU-5342-2014/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
g) Wertverluste

Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1,
40198 Düsseldorf

VA 42-I 5079-FR-5472-2014/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Astrenska Insurance Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Astrenska Insurance Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Astrenska Insurance Limited (9320),
Perrymount Road, RH16 1DN West Sussex,
GROSSBRITANNIEN

VA 37-I 5000-9320-2014/0002

Royal & Sun Alliance Insurance Plc

Die spanische Niederlassung des britischen Versicherungsunternehmens Royal & Sun Alliance Insurance Plc ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiterer Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Versicherungsunternehmen:
Royal & Sun Alliance Insurance Plc (7009),
Chart Way/ St Marks Court, RH12 1XL Horsham,
GROSSBRITANNIEN

Spanische Niederlassung:

Royal & Sun Alliance Insurance Plc (7009),
Edificio Torre Europa, Paseo de la Castellana,
95 – planta, 28046 Madrid, SPANIEN

VA 31-I 5000-7009-2014/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Aigaion Insurance Company S.A.

Die BaFin hat durch Verfügung vom 17. Juni 2014 die Übertragung des Versicherungsbestandes, den die Aigaion Insurance Company S.A. in der Sparte Nr. 10 lit. a) gemäß der Anlage A zum VAG (Kraftfahrzeughaftpflicht) bis zum 31. Dezember 2010 gezeichnet hat, auf die DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG mit Wirkung vom 1. Juli 2013 genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Aigaion Insurance Company S.A.,
L. Vouliagmenis 90,
16674 Glyfada,
 GRIECHENLAND

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
DARAG Deutsche Versicherungs-
und Rückversicherungs-AG (5771),
Hafenstraße 32,
 22880 Wedel

VA 32-I 5000-5771-2013/0006

Allianz SE

Die BaFin hat durch Verfügung vom 4. Dezember 2014 den Vertrag vom 26. August 2014 genehmigt, durch den die Allianz SE einen Teilversicherungsbestand auf die Knapton Insurance Limited übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 9. Dezember 2014 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Allianz SE (6949),
Königinstraße 28,
 80802 München

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Knapton Insurance Limited,
Avaya House, 2 Cathedral Hill,
Guildford, Surrey GU 2 7YL,
 GROSSBRITANNIEN

VA 41-I 5000-6949-2012/0001

ERV Försäkringsaktiebolag (publ.)

Die BaFin hat durch Verfügung vom 2. Juni 2014 die Übertragung des Versicherungsbestandes, den die ERV Försäkringsaktiebolag (publ.) in der Sparte Nr. 1 gemäß der Anlage A zum VAG (Unfall) zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2012 gezeichnet hat, auf die DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG mit Wirkung vom 1. Juli 2013 genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
ERV Försäkringsaktiebolag (publ.),
Löfströms Allé 6A,
17213 Sundbyberg,
 SCHWEDEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
DARAG Deutsche Versicherungs-
und Rückversicherungs-AG (5771),
Hafenstraße 32,
 22880 Wedel

VA 32-I 5000-5771-2014/0001

Generali Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 18. Dezember 2014 den Vertrag vom 8. Dezember 2014 genehmigt, durch den die Generali Lebensversicherung Aktiengesellschaft ihre Konsortialanteile an der MetallRente Direktversicherung auf die R+V Lebensversicherung Aktiengesellschaft übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 22. Dezember 2014 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Generali Lebensversicherung Aktiengesellschaft
(1139), Adenauerring 7,
 81737 München

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
R+V Lebensversicherung Aktiengesellschaft (1141),
Raiffeisenplatz 1,
 65189 Wiesbaden

VA 22-I 5000-1141-2014/0001

Kölnische Hagel-Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 21. Oktober 2014 mit Wirkung zum 31. Dezember 2014, 24:00 Uhr den Vertrag vom 24. September 2014 genehmigt, durch den die Kölnische Hagel-Versicherungs-Aktiengesellschaft ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Vereinigte Hagelversicherung VVaG überträgt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Kölnische Hagel-Versicherungs-
Aktiengesellschaft (5396),
Wilhelmstraße 25,
35392 Gießen*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Vereinigte Hagelversicherung VVaG (5419),
Wilhelmstraße 25,
35392 Gießen*

VA 33-I 5000-5419-2014/0001

Oberbarmer Sterbekasse „Einheit“ VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 15. Dezember 2014 den Vertrag vom 4. Juli 2014 genehmigt, durch den die Oberbarmer Sterbekasse „Einheit“ VVaG, Wuppertal, ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Vorsorgekasse Hoesch Dortmund Sterbegeldversicherung VVaG, Dortmund, übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 18. Dezember 2014 wirksam geworden.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Oberbarmer Sterbekasse „Einheit“ VVaG,
Hofkamp 148, 42103 Wuppertal*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Vorsorgekasse Hoesch Dortmund
Sterbegeldversicherung VVaG (3107),
Oesterholzstraße 124,
44145 Dortmund*

VA 23-I 5000-3107-2014/0002

Protection Life Company Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Protection Life Company Limited mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Countrywide Assured Plc übertragen.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Protection Life Company Limited,
Harbour House, Port Way,
PR2 2PR, Preston, Lancashire,
GROSSBRITANNIEN*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Countrywide Assured Plc,
Harbour House, Port Way,
Ashton-on-Ribble,
PR2 2PR, Preston, Lancashire,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-2014/0001

Royal London (CIS) Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Royal London (CIS) Limited mit Wirkung vom 30. Dezember 2014 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen The Royal London Mutual Insurance Society Limited übertragen.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Royal London (CIS) Limited,
Royal London House,
Alderley Road, Wilmslow,
Cheshire, SK9 1PF,
GROSSBRITANNIEN*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
The Royal London Mutual Insurance
Society Limited (7727),
55 Gracechurch Street,
EC3V 0RL, London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7727-2014/0001

Royal London Pooled Pensions Company Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Royal London Pooled Pensions Company Limited mit Wirkung vom 30. Dezember 2014 seinen Bestand an

Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen The Royal London Mutual Insurance Society Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Royal London Pooled Pensions Company Limited,
19 St Andrew Square,
Edinburgh, Midlothian,
EH2 1YE, PO Box 54,
 GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
The Royal London Mutual Insurance
Society Limited (7727),
55 Gracechurch Street,
EC3V 0RL, London,
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7727-2014/0001

Uelzener Lebensversicherungs-AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 19. Dezember 2014 den Vertrag vom 17. Dezember 2014 genehmigt, durch den die Uelzener Lebensversicherungs-AG ihren gesamten Versicherungsbestand auf die HanseMerkur Lebensversicherung AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 27. Dezember 2014 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Uelzener Lebensversicherungs-AG (1152),
Veerßer Straße 67,
29525 Uelzen

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
HanseMerkur Lebensversicherung AG (1114),
Siegfried-Wedells-Platz 1,
20354 Hamburg

VA 24-I 5000-1114-2013/0002

United Services Automobile Association Direktion für Deutschland (USAA DfD), Zweigniederlassung der United Services Automobile Association, Texas, USA (USAA)

Die BaFin hat durch Verfügung vom 18. Dezember 2014 den Vertrag vom 3. November 2014 genehmigt, durch den die United Services Automobile Association (USAA) mit Sitz in Texas/USA, handelnd durch die United Services Automobile Association Direktion für Deutschland (USAA DfD), Frankfurt am Main, den gesamten Bestand an Versicherungsverträgen ihrer deutschen Zweigniederlassung, der United Services Automobile Association Direktion für Deutschland (USAA DfD), Frankfurt am Main, auf die USAA Limited, London, UK, übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist am 1. Januar 2015 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
United Services Automobile Association (USAA),
9800 Fredericksburg, Texas 78288, USA,
handelnd durch die
United Services Automobile Association,
Direktion für Deutschland (USAA DfD),
Königsberger Straße 1,
60487 Frankfurt am Main

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
USAA Limited,
4th Floor Fitzwilliam House,
10 St. Mary Axe,
London EC3A 8AE, England, UK

VA 32-I 5000-5462-2014/0001

Vermögensübertragung

DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 11. November 2014 die Vermögensübertragung der P&V Réassurance S.A.R.L. als übertragender Gesellschaft und der DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG als übernehmender Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 P&V Réassurance S.A.R.L.,
 151 rue Royale, 1210 Brüssel

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 DARAG Deutsche Versicherungs-
 und Rückversicherungs-AG (5771),
 Hafestraße 32, 22880 Wedel

VA 32-I 5000-5771-2013/0002

Verschmelzung

Generali Versicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 11. Dezember 2014 die Verschmelzung der Volksfürsorge AG Vertriebsgesellschaft für Vorsorge- und Finanzprodukte als übertragende Gesellschaft und der Generali Versicherung Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Unternehmen:
 Volksfürsorge AG Vertriebsgesellschaft
 für Vorsorge- und Finanzprodukte,
 Adenauerring 7, 81737 München

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 Generali Versicherung Aktiengesellschaft (5473),
 Adenauerring 7, 81737 München

VA 44-I 5000-5473-2014/0001

Namensänderung

La Mondiale Europa S.A.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete La Mondiale Europa S.A. hat ihren Namen in La Mondiale Europartner S.A. geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 La Mondiale Europa S.A. (7828),
 23 ZA Bourmicht,
 Atrium Business Park,
 L-8070 Bertrange, LUXEMBURG

Neuer Name/Anschrift:
 La Mondiale Europartner S.A. (7828),
 23 ZA Bourmicht, Atrium Business Park,
 L-8070 Bertrange, LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7828-2014/0001

OPEL Aktiv Plus, die Kranken-Zuschuss-Kasse der Adam Opel GmbH, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG)

Die OPEL Aktiv Plus, die Kranken-Zuschuss-Kasse der Adam Opel GmbH, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG), hat ihren Namen in praenatura Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG) geändert.

Bisheriger Name:
 OPEL Aktiv Plus, die Kranken-Zuschuss-Kasse
 der Adam Opel GmbH, Versicherungsverein
 auf Gegenseitigkeit (VVG) (4080),
 Bahnhofsplatz 1, 65428 Rüsselsheim

Neuer Name:
 praenatura Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
 (VVG) (4080), Bahnhofsplatz 1,
 65428 Rüsselsheim

VA 11-I 5002-4080-2014/0001

Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns VVG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 8. Dezember 2014 der Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns VVG die von der Mitgliederversammlung am 14. November 2014 beschlossene Auflösung genehmigt.

Versicherungsunternehmen:
 Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte
 Bayerns VVG (2287), Barerstraße 3/I,
 80333 München

VA 12-I 5000-2287-2014/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

City Fire Insurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen City Fire Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
City Fire Insurance Company Limited (7001),
24 b Lime Street ,
EC 3 M 7 HR London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 37-I 5000-7001-2014/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

La Mondiale Europartner S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen La Mondiale Europartner S.A. hat im Zuge einer Fusion mit dem luxemburgischen Versicherungsunternehmen La Mondiale Europa S.A. in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
La Mondiale Europartner S.A. (7400),
23 ZA Bourmicht,
Atrium Business Park,
L-8070 Bertrange,
LUXEMBURG*

VA 26-I 5000-LU-7828-2014/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt,
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
E-Mail: journal@bafin.de

Ansprechpartner

Rebecca Frener, Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Christina Eschweiler, Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils am ersten
Arbeitsstag des Monats auf der Homepage der BaFin.
Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin
werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe
per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie
unter: www.bafin.de » Newsletter.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem
Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit
schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail –
gestattet.*

Designkonzept

werksfarbe.com | concept + design
An der Bleiche 2, 61118 Bad Vilbel
www.werksfarbe.com

Fotos

Seite 1: iStockphoto.com/depo881; Seite 2: Wag-
ner/BaFin; Seite 3: Schafgans DGPh/BaFin; Seite 4:
iStockphoto.com/Oxford; Seite 13: iStockphoto.com/
KyKyPy3HuK; Seite 17: Eschweiler/BaFin; Seite 18:
Kzenon/fotolia.com und Eschweiler/BaFin; Seite 20:
Eschweiler/BaFin; Seite 21: stocksolutions/fotolia.com
und Eschweiler/BaFin; Seite 22: Rehbach/BaFin; Sei-
te 23: Wagner/BaFin; Seite 24: frank-beer.com; Seite
26: Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin;
Seite 27: iStockphoto.com/blackred

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig
zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung
der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der
Angaben ausgeschlossen ist.